



Jörg Kraemer

Die Vertragshaftung für Integritätsschäden



PETER LANG

§ 1 Einleitung

Inhalt der vorliegenden Untersuchung ist es, die Voraussetzungen der Haftung für Integritätsschäden aufzuzeigen, die innerhalb von Vertragsbeziehungen auftreten. Als Integritätsschäden werden diejenigen Schäden bezeichnet, die an den Rechtsgütern des Gläubigers eintreten. Für derartige Schäden ist durch die Schuldrechtsreform in den §§ 280 ff. BGB eine kodifizierte Haftungsgrundlage geschaffen worden. Vor Inkrafttreten der Schuldrechtsreform gab es einen solchen Haftungstatbestand nicht. Die h.M. ging in Anlehnung an *Staub* davon aus, dass das BGB für solche Schäden eine Regelungslücke enthalte, die über die ungeschriebenen Rechtsinstitute der *pVV* und der *cic* geschlossen werden müsse. Über die Voraussetzungen beider Rechtsinstitute war man sich zwar weitgehend einig: Sie setzten eine objektive und eine subjektive Pflichtverletzung des Schuldners voraus. Was jedoch Inhalt der objektiven und der subjektiven Pflichtverletzung war, blieb unklar.

Diese Unklarheiten sind durch die Schuldrechtsreform und die Kodifizierung eines Haftungstatbestandes für Integritätsschäden nicht beseitigt worden. Zwar kann nun, da das neue Haftungssystem auf § 280 I BGB aufbaut, dem Gesetz entnommen werden, dass die Haftung für Integritätsschäden jedenfalls eine Pflichtverletzung und ein Vertretenmüssen des Schuldners voraussetzt. Damit ist aber keine Besserung zur Rechtslage eingetreten, welche vor der Schuldrechtsreform bestand, da die inhaltliche Ausfüllung der Begriffe „Pflichtverletzung“ und „Vertretenmüssen“ weiterhin unklar ist.

Sollen die Voraussetzungen der Vertragshaftung für Integritätsschäden dargestellt und damit die Begriffe der Pflichtverletzung und des Vertretenmüssens mit Inhalten ausgefüllt werden, so muss zunächst entschieden werden, welches Haftungsmodell -Verschuldens- oder Garantiehaftung- für Integritätsschäden dem Schuldverhältnis zugrunde liegt. Haftet der Schuldner für Verschulden, so ist Anknüpfungspunkt der Haftung ein Verhalten; trifft ihn hingegen eine Garantiehaftung, so ist der Anknüpfungspunkt der Haftung ein Erfolg. Dies hat auch Auswirkung auf die inhaltliche Ausfüllung des Begriffs der Pflichtverletzung, denn da diese nach der gesetzgeberischen Konzeption den Anknüpfungspunkt der Haftung bildet, muss im Falle einer Verschuldenshaftung die Pflichtverletzung durch ein Verhalten, im Falle einer Garantiehaftung durch einen Erfolg begründet werden.

Überhaupt die Frage aufzuwerfen, welches Haftungsmodell für Integritätsschäden dem Schuldverhältnis zugrunde liegt, erscheint zuerst merkwürdig, da allg. die Ansicht vertreten wird, das BGB sei von dem Verschuldensprinzip beherrscht. Schon *Jhering* schrieb 1867: „Nicht der Schaden verpflichtet zum Schadensersatz,

sondern die Schuld. Ein einfacher Satz, ebenso einfach wie der des Chemikers, dass nicht das Licht brennt, sondern der Sauerstoff der Luft¹.

Der Vergleich ist nur bedingt zutreffend, aber diese Ansicht hat sich bis heute behauptet. *Canaris* meinte im Rahmen der Diskussion zur Schuldrechtsreform, das Garantieprinzip führe zu Ergebnissen, die mit Gerechtigkeitsgesichtspunkten nicht überzeugend zu begründen seien² und auch der Gesetzgeber ging bei der Schaffung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes davon aus, dass das Verschuldensmodell der prägende Gedanke des allg. Leistungsstörungenrechts sei³. Darüber hinaus kann den §§ 280 I 2, 276 BGB entnommen werden, dass der Schuldner im Regelfall für Vorsatz und für Fahrlässigkeit, also für ein Verschulden haftet.

Warum sollte man also die Verschuldenshaftung für Integritätsschäden überhaupt in Zweifel ziehen? Der Frage liegt folgender Gedanke zugrunde: Nach der h.M. divergiert die Beweislastverteilung der *pVV*. Einmal muss der Gläubiger das Verschulden des Schuldners nachweisen, ein anderes Mal trifft den Schuldner die Beweislast dafür, dass er sich ordnungsgemäß verhalten hat. Die unterschiedliche Beweislastverteilung soll sich nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses richten⁴. Habe der Schuldner den Integritätsschutz versprochen, oder sei ein solches Versprechen dem Schuldverhältnis durch Auslegung zu entnehmen und erleide der Gläubiger dennoch einen Schaden, so müsse der Schuldner, wolle er die Haftung vermeiden, beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Habe der Schuldner hingegen versprochen, sorgfältig mit den Rechtsgütern des Gläubigers umzugehen, so sei es im Schadensfalle Sache des Gläubigers, das Verschulden des Schuldners darzulegen. Die hier zu entscheidende Frage ist, ob der Inhalt des Schuldverhältnisses nicht nur Auswirkungen auf die Beweislastverteilung hat, sondern vielmehr das dem Schuldverhältnis zugrunde liegende Haftungsmodell beeinflusst, die Vertragshaftung für Integritätsschäden in Wahrheit also zweigeteilt ist: Verschuldenshaftung in den Fällen, in denen der Schuldner verspricht, sich sorgfältig zu verhalten, Garantiehftung in den Fällen, in denen ein Sicherungserfolg Gegenstand des Versprechens des Schuldners ist. Erst dann können die Voraussetzungen der Haftung für Integritätsschäden und damit die Begriffe des Vertretenmüssens und der Pflichtverletzung mit Inhalten ausgefüllt werden.

Bei der Untersuchung soll folgendermaßen vorgegangen werden:

Die Arbeit ist in zwei Teile gegliedert. Der erste, § 2 bis § 4, dient der Darstellung der Grundlagen der Haftung. In § 2 sollen zunächst die Voraussetzungen des

¹ v. *Jhering*, Schuldmoment, S. 40.

² *Canaris*, JZ 2001, 499, 506.

³ Vgl. BT-Drucks. 14/6040, S. 131 zu § 276; BT-Drucks 14/6040, S. 165.

⁴ Vgl. hierzu § 6 III, § 7.

Verschuldensmodells und in § 3 die Garantiehaftung dargestellt werden, bevor in § 4 untersucht wird, wie beide Haftungsmodelle aneinander angeglichen werden können.

Im zweiten und Hauptteil der Arbeit, § 5, § 6 und § 7 soll entschieden werden, welches Haftungsmodell für Integritätsschäden sachgerecht ist. Hierzu wird in § 5 zunächst die Vertragshaftung für Integritätsschäden im internationalen Vergleich erläutert, bevor in § 6 die Vertragshaftung für Integritätsschäden im BGB a.F. und in § 7 schließlich die Vertragshaftung für Integritätsschäden im BGB n.F., also nach der Schuldrechtsreform, behandelt wird.